Strafbarkeit des .... wegen Imstichlassen eines Verletzten gem. § 94/1 StGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

⇨ **Tatsubjekt** = VerursacherIn der Verletzung
⇨ **Tatobjekt** = Hilfsbedürftiger Mensch
⇨ **Tathandlung** = Unterlassen der erforderlichen Hilfeleistung

a. **Vorhandlung/Vortat**
   - §94/1 zumindest leichte Körperverletzung/Gesundheitsschädigung
   - Ist die Vortat im Sinne des §94/1 geeignet.

b. **Hilfsbedürftigkeit des Opfers**
   - Ist das Opfer hilfsbedürftig?
   - Nachschaupflicht
   - Hilfsbedürftigkeit durch den Eintritt der Körperverletzung indiziert
   - Maß = Eindruck eines umsichtigen Beobachters

c. **Unterlassung der erforderlichen Hilfeleistung**
   - Definition "Hilfeleistung"
   - Ist die Hilfeleistung "erforderlich"? (Definition)

d. **Tatsächliche Möglichkeit der Hilfeleistung**
   - Ist die Hilfeleistung möglich?

2. Subjektiver Tatbestand

- **Eventualvorsatz**: Ernstlich für möglich und sich damit abfinden, dass man untätig bleibt, obwohl man eine Körperverletzung/Gesundheitsschädigung verursacht hat.
- **Wahrnehmungs- und Überlegungsfrist**

Nur wenn Besondere Folge § 94/2:

3. Erfolgsqualifikation

- Hypothetische **Kausalität** iSd Aquivalenztheorie zu prüfen. Man denkt sich bei § 94 die Handlung nicht weg, sondern das gebotene Tun (Hilfeleistung) dazu.

4. Objektive Zurechnung

- Erfolgsspezifische Sorgfaltwidrigkeit
- Adäquanzzusammenhang
- Riskozusammenhang

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

1. Schuldfähigkeit

2. Unrechtsbewusstsein

3. Zumutbarkeit

- Generalklausel § 94/3
- Unzumutbarkeit dann, wenn sie auch von einem rechtstreuen Menschen nicht erwartet werden kann.
- Ausgangslage = Was ein maßstabsgerechter Mensch in der Situation tun würde

Zum Schluss ⇨ **Subsidaritätsklausel** § 94/4

Strafbarkeit des .... wegen Unterlassung der Hilfeleistung gem. § 95/1 StGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

⇨ **Tatobjekt** = hilfsbedürftiger Mensch
⇨ **Tathandlung** = Unterlassen der offensichtlich erforderlichen Hilfeleistung trotz Handlungsmöglichkeit

a. **Unglücksfall/Gemeingefahr**
    - Definition "Unglücksfall"
    - Was resultierte aus dem Unglücksfall?
b. **Nichtvornahme der offensichtlich erforderlichen Hilfeleistung**
    - Wann ist die Hilfeleistung erforderlich?
c. **Tatsächliche Möglichkeit der Hilfeleistung**
    - Ist die Hilfeleistung möglich?

2. Subjektiver Tatbestand

- § 95/1 iVm § 7/1 = **Vorsatzdelikt** - Tatvorsatz auf die objektiven Schuldmerkmale
- Für die **Besondere Folge** § 7/2 reicht Fahrlässigkeit

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

1. Schuldfähigkeit

2. Unrechtsbewusstsein

3. Zumutbarkeit

- Generalklausel § 95/2
- Unzumutbarkeit dann, wenn sie auch von einem rechtstreuen Menschen nicht erwartet werden kann. Ausgangslage = Was ein maßstabsgerechter Mensch in der Situation tun würde.